

# Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung

gem. § 3 Verbringungsverordnung

Abgeber: .....  
Name Anschrift

Beförderer: .....  
Name Anschrift

Empfänger: .....  
Name Anschrift

**Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig.**

Art des Wirtschaftsdüngers:

- Rindergülle       Schweinegülle     Sauengülle     Mischgülle (Art) .....
- Hühnertrockenkot (HTK)    Hähnchenmist    Putenmist     Sonstiges (Art) .....
- Gärreste mit .....% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft
- Pilzkultursubstrat mit .....% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Inhaltsstoffe: in kg je m<sup>3</sup> bzw. t     gem. Analyse                       nach Richtwerten

TS-Gehalt %	Ges.-N	NH <sub>4</sub> -N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O
-------------	--------	--------------------	-------------------------------	------------------

Abgabedatum: <sup>1)</sup> .....      Abgabemenge: .....  
in t Frischmasse

Nährstoffmenge in der Gesamtlieferung in kg:

Ges.-N	davon N aus tier. Herkunft	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O
--------	----------------------------	-------------------------------	------------------

**Hiermit bestätigen wir, dass**

- der Wirtschaftsdünger in Niedersachsen erzeugt wurde.**
- der Wirtschaftsdünger aus dem Bundesland/Staat .....stammt <sup>2)</sup>**

.....  
 Ort, Datum, Unterschriften      Abgeber                                      Beförderer                                      Empfänger

1) Besteht die Partie aus mehreren Lieferungen, können diese bis zu einem Zeitraum von max. vier Wochen zusammengefasst werden.  
 2) Wenn der Wirtschaftsdünger in einem anderen Bundesland oder anderem Staat als Niedersachsen erzeugt oder verarbeitet wurde, hat der Empfänger dieses nach § 4 Meldepflicht der Verbringungsverordnung bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Jahr der zuständigen Behörde zu melden (siehe Formular zur Meldepflicht).

Die Aufzeichnungen sind nach der Verbringungsverordnung für drei Jahre ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren.

**Hinweis:**

Diese Aufzeichnungen entbinden nicht von den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten. Insbesondere bei Gärresten aus Biogas-Anlagen, Pilzkultursubstraten oder sonstigen Mischungen aus Wirtschaftsdüngern ist dies zu beachten. Dem Aufnehmer bzw. Empfänger ist mit jeder Partie **unverzüglich** eine nach Düngemittelverordnung **vorgeschriebene Kennzeichnung auszuhandigen**.